

(1) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1939 über eine schiffahrtspolizeiliche Anordnung für den Verkehr auf den Seewasserstraßen „Warnow“ und „Wismar-Bucht“.

Auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen (Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 31. Oktober 1933 (RGBl. II S. 833) unter Berücksichtigung der ersten Ergänzung vom 18. Juli 1935 (RGBl. II S. 485) und der Zweiten Ergänzung vom 21. März 1938 (RGBl. II S. 109) der Seewasserstraßenordnung wird hiermit in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 11 und 13 der Seewasserstraßenordnung im Einverständnis mit dem Herrn Reichsverkehrsminister folgende schiffahrtspolizeiliche Anordnung getroffen:

1. Für die Dauer des augenblicklichen Krieges ist für Fahrzeuge und Schwimmkörpern jeder Art das Setzen des Nachtsignals gemäß § 11 (ein rotes Licht im Vortopp für Wegerechtschiffe) und des Tag- und Nachtsignals gemäß § 13 der SWO (eine Flagge „B“ des Internationalen Signalbuches bzw. ein grünes Licht im Vortopp für Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten) für den Bereich der Seewasserstraßen „Warnow“ und „Wismar-Bucht“ verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese schiffahrtspolizeiliche Anordnung werden nach § 82 SWO mit Geldstrafe bis zu 150 (Einhundertfünfzig) Reichsmark bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe erwirkt ist.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 1939.

Staatsministerium, Abteilung Inneres.
(Reichswasserstraßenverwaltung.)
Im Auftrage: S t u d e m i n d.

(2) Bekanntmachung vom 11. Januar 1940 über Erholungsurlaub.

Nachstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Dezember 1939 — II SB 5060/39 — 6460 — wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Schwerin, den 11. Januar 1940.

Staatsministerium, Abteilung Finanzen.
Im Auftrage: B u r d e.

Gz. I A 4406/338.

Erholungsurlaub.

Abt. d. RMdF. zgl. i. N. d. RFM. u. d. PrMPräf. v. 21. 12. 1939 — II SB 5060/39—6460.

Nachdem für die Arbeiter und Angestellten der freien Wirtschaft die erlassenen Urlaubsbeschränkungen aufgehoben sind, soll auch für die Beamten die Urlaubssperre gelodert werden.

1. Es kann ihnen für besondere Anlässe (Familienereignisse u. dgl.) Urlaub wie früher bewilligt werden.
2. Restlicher Erholungsurlaub aus dem Jahre 1939 kann bis zum 30. Juni 1940 gewährt werden. Eine volle Ausnutzung des nach den Urlaubsrichtlinien zuständigen Urlaubs ist jedoch mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung der Verwaltungen nicht ohne weiteres möglich. Daher soll zunächst der restliche Urlaub nur insoweit gewährt werden, als er zusammen mit dem etwa bereits früher erteilten Urlaub zwei Drittel des zuständigen Urlaubs nicht übersteigt. Ob der alsdann noch verbleibende Urlaub später gewährt werden kann, wird allein von der nach der Geschäftslage gegebenen Möglichkeit abhängen.
3. Für das Urlaubsjahr 1940 bleibt die Regelung des Erholungsurlaubs vorbehalten.
4. Die Vorschriften des § 19 der Kriegswirtschafts-VO vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) werden hierdurch nicht berührt.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— RMdF. S. 2549.

(3) Verordnung vom 4. Januar 1940 über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mönchsee“ in der Gemarkung Wredenhagen mit Mönchshof, Kreis Waren (Müritz).

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Der südöstlich von Wredenhagen in der Gemarkung Wredenhagen mit Mönchshof, Kreis Waren (Müritz), liegende Mönchsee wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 245,4331 ha und umfaßt in der Gemarkung Wre-

denhagen mit Mönchshof die Parzellen (Flurstücke) Nr. 11, 12 a, 13, 16 a, 17, 17 a, 42 bis 44, 82, 83, 83 a, 84, 84 a und b, und 134 sowie Teile der Parzellen (Flurstücke) Nr. 81, 131, 131 a bis c, 132, 133, 136, 138 und 200.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin (Meckl.), der unteren Naturschutzbehörde in Waren (Müritz), dem Forstamt in Wredenhagen und dem Bürgermeister in Wredenhagen.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung der auf der Katasterhandzeichnung grün schraffierten Flächen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, jedoch dürfen Angelkarten nicht ausgegeben werden,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Sumpf-, Strand- und Wasservögel,
- d) die Rohwerbung in der Zeit vom 1. November bis 15. März.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir bei jagdbaren Tieren durch die nach § 55 des Reichs-

jagdgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 4. Januar 1940.

Staatsministerium,
Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: v. D ö r i n g.

(4) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1939 über die Auflösung der Kommission für die Prüfung der Vermessungsingenieure.

Durch Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. Nov. 1937 — RGBl. I v. Jahre 1937, Nr. 121 — ist das Reichsprüfungsausschussamt für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst mit dem Sitz in Berlin eingerichtet.

Gemäß den durch Runderlaß des RuPrMdJ. vom 20. April 1938 — VI a 4502/38 — 6841 — Min. Bl. des RuPrMdJ. v. Jahre 1938, Nr. 18 — angeordneten Ausführungs- und Übergabebestimmungen zu obiger Verordnung vom 3. November 1937 stellen die in den Ländern bestehenden Prüfungsausschüsse ihre Tätigkeit mit dem 31. Dezember 1939 ein. Die Kommission für die Prüfung der Vermessungsingenieure nach der Bekanntmachung vom 5. Januar 1921 wird deshalb hiermit aufgelöst.

Schwerin, den 31. Dezember 1939.

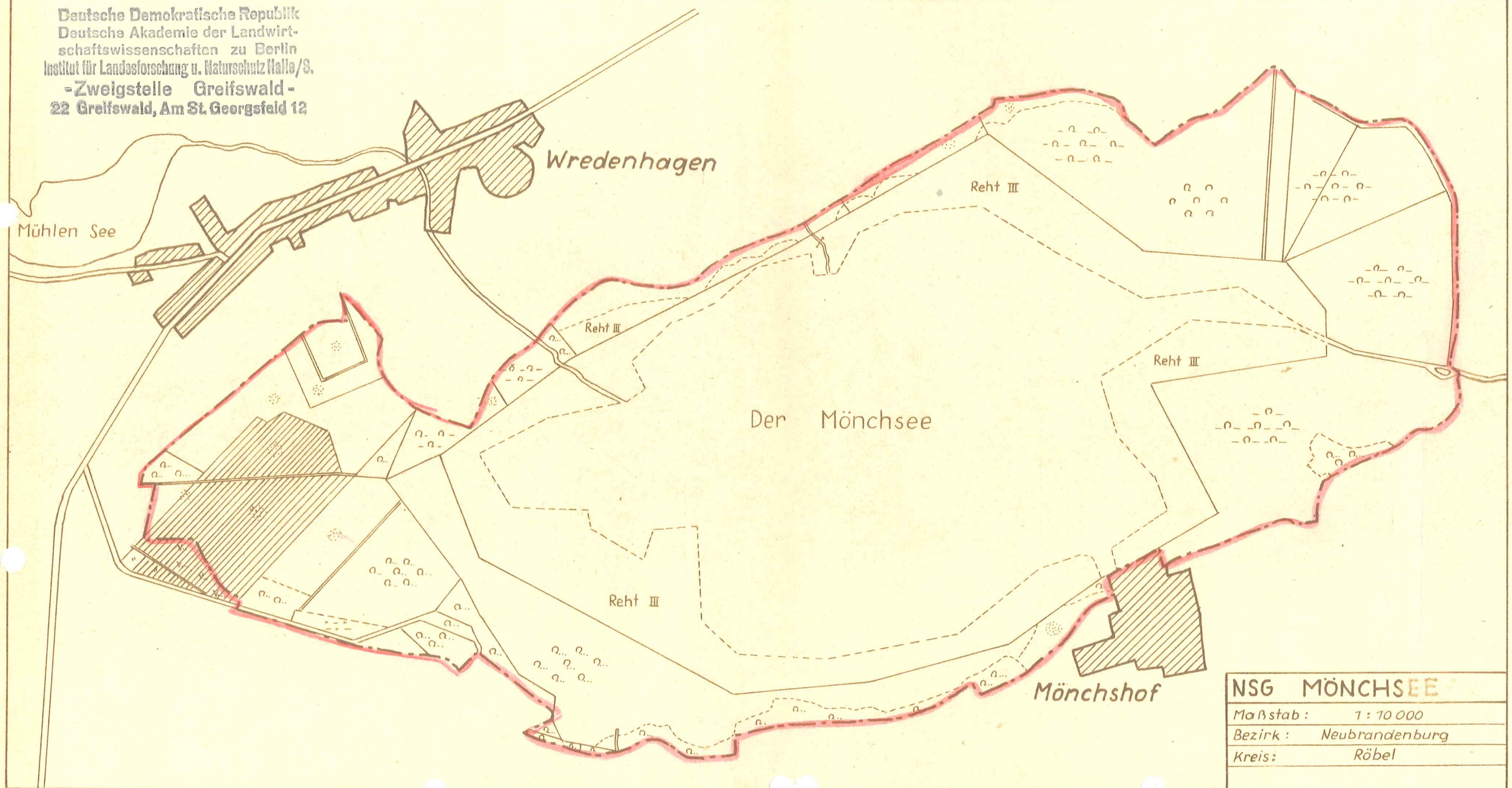
Staatsministerium,
Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: K r a s e m a n n.

(5) Bekanntmachung vom 8. Januar 1940 über das Krankenpflegelehrbuch.

Das Ministerium, Abteilung Medizinalangelegenheiten, gibt nachstehend einen Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 29. Dezember 1939 über das Krankenpflegelehrbuch bekannt. Die Prüfungsausschüsse sowie die staatlich anerkannten Krankenpflegesschulen haben bei der Ausbildung der Krankenpflegepersonen die neue Auflage zu benutzen.

Staatsministerium,
Abteilung Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. B e r g h o l t e r.

Deutsche Demokratische Republik
Deutsche Akademie der Landwirt-
schaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Landesforschung u. Naturschutz Halle/S.
-Zweigstelle Greifswald-
22 Greifswald, Am St. Georgsfeld 12



NSG MÖNCHSEE
Maßstab: 1 : 10 000
Bezirk: Neubrandenburg
Kreis: Röbel

15